

Verband der Verfolgten des Naziregimes -
Bund der Antifaschisten e.V.
VVN-BdA Sachsen

VVN-BdA Sachsen
Strehleener Straße 14

01069 Dresden

A u f n a h m e a n t r a g

Ich beantrage die Aufnahme in den Verband der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten e.V.

Angaben zu meiner Person

Name _____

Vorname _____

Straße _____

PLZ _____

Ort _____

Geburtsdatum _____

E-Mail _____

Telefon _____

Telefax _____

Aufnahme ab _____

Datum/Unterschrift _____

Einzugsermächtigung

Meinen Monatsbeitrag

bitte ich monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

von meinem Konto abzubuchen. Ich erteile widerruflich die Einzugsermächtigung.

Monatsbeitrag _____

IBAN DE _____

Datum/Unterschrift _____

bitte wenden

Aufnahmeentscheidung des Vorstandes

Der Regionalvorstand stimmt der Aufnahme zu.

_____ (Ort)

Datum/Unterschrift _____

Mitgliedschaft (§ 3 der Satzung des VVN-BdA Sachsen)

(1) Mitglied des Verbandes kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Satzung anerkennt.

Das Mindestalter für die Mitgliedschaft natürlicher Personen beträgt 14 Jahre. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme natürlicher Personen entscheidet der jeweilige Regionalvorstand. Verweigert dieser die Aufnahme, steht dem Antragsteller Einspruch beim Landesvorstand zu, der dann endgültig entscheidet. Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet ausschließlich der Landesvorstand.

(2) Jedem Mitglied steht das Recht zur Mitwirkung an der Willensbildung des Verbandes zu. Dies schließt für natürliche Personen das aktive und das passive Wahlrecht ein.

Jedes Mitglied ist aufgefordert, sich aktiv für die Ziele des Verbandes einzusetzen.

(3) Es werden Beiträge erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in der Beitragsordnung festgelegten Beitrag zu zahlen.

(4) Die Mitgliedschaft endet
a) mit dem Tod des Mitglieds,
b) durch Austritt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für das Mitglied zuständigen Vorstand.

c) durch Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Regionalvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist und Androhung der Streichung länger als sechs Monate nach dem gesetzten Zahlungszeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

d) durch Ausschluss aus dem Verband

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Verbandsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Regionalvorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern.

e) Gegen die Streichung oder den Ausschluss ist innerhalb eines Monats Widerspruch vor dem Landesvorstand möglich, dieser entscheidet endgültig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

Mitgliedsbeitrag (Auszug aus der Beitragsordnung)

monatliches Einkommen	monatlicher Beitrag
400,00 Euro	3,00 Euro
600,00 Euro	5,00 Euro
800,00 Euro	7,00 Euro
1.000,00 Euro	9,00 Euro
1.200,00 Euro	11,00 Euro
1.400,00 Euro	13,00 Euro
1.700,00 Euro	16,00 Euro
2.000,00 Euro	19,00 Euro
> 2.000,00 Euro	1 % mindestens 21,00 Euro